

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (78)661

Vol. 1978/0253

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

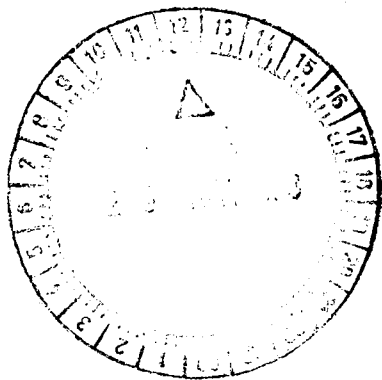
KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(78) 661 endg.

Brüssel, den 21. November 1978

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

ZUR ENTWICKLUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK



MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT
ZUR ENTWICKLUNG DER GEMEINSAMEN FISCHEREIPOLITIK

Die Kommission hat dem Rat eine Reihe von Vorschlägen zur Entwicklung der gemeinsamen Fischereipolitik unterbreitet. Seit Ende 1977 liegt dem Rat ein vollständiges Bündel von Vorschlägen vor, u.a. für Entwürfe einer Grundverordnung (KOM(78)5 endg.), einer Verordnung über Erhaltungsmassnahmen (KOM(78)635 endg.), einer Verordnung über Überwachungsmassnahmen (KOM(78)8 endg. und KOM(78)622 endg.), einer Verordnung über zulässige Gesamtfangmengen und Quoten für 1978 (KOM(78)173 endg.), einer Richtlinie betreffend bestimmte Sofortmassnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Fischwirtschaft (KOM(77)543 endg. und KOM(78)247 endg.) und einer Verordnung über eine Gemeinschaftsmassnahme zur Umstruktuirung der Küstenfischerei (KOM(78)247 endg.).

Die Kommission hat dem Rat ferner den Entwurf einer Entschliessung des Rates betreffend die Einführung von Fangplänen (KOM(78)39 endg.) unterbreitet; ferner arbeitet sie gegenwärtig an ihren Vorschlägen für eine Verordnung betreffend die zulässigen Gesamtfangmengen und Quoten für 1979.

Bei der Zusammenstellung des obenaufgeführten Materials für den Rat hat die Kommission die Gelegenheit benutzt, notwendige Korrekturen vorzunehmen und Details, die keine grössere sachliche Änderung bedeuten, genauer auszuarbeiten und hinzuzufügen.

Diese Fragen haben mehrfach auf der Tagesordnung des Rates gestanden. Die Diskussionen im Rat und in dessen Arbeitsgruppen haben gezeigt, dass Einvernehmen über die meisten Einzelheiten der Vorschläge möglich ist, obwohl noch keine Einigung über alle Einzelheiten der Vorschläge erzielt worden war. Die Kommission ist der Auffassung, dass über die meisten der verbleibenden Punkte Einigung auf offizieller Ebene erreicht werden kann, sobald für einige der wichtigsten Probleme eine politische Lösung im Rat gefunden worden ist. Die Kommission will daher nicht behaupten, dass die untenaufgeführten Punkte die einzigen ungelösten Fragen wären, ist jedoch der Ansicht, dass andere ungelöste Probleme, die hier nicht aufgeführt sind, wohl kaum in erster Instanz auf Ministerebene erörtert werden müssen; der Rat sollte sich daher besonders mit den Hauptproblemen befassen, die nachstehend in Absatz I bis IV aufgeführt sind.

Dem Rat liegen ferner die Berichte des Ausschusses der Ständigen Vertreter über eine Reihe von Fragen vor, wie Erhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen und die Ausübung historischer Rechte.

I. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Einführung einer gemeinschaftlichen Regelung zur Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischbestände (Grundverordnung KOM(78) 5 endg.).

1. In Artikel 4 Absatz 3 des Entwurfs einer Grundverordnung werden eine Reihe allgemeiner Grundsätze für die Verteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten aufgestellt. Diese Grundsätze spiegeln die Entschliessungen des Rates vom 3. November 1976 (die Haager Entschliessungen) und den Grundsatz des historischen Fischereiaufwandes wider. Bei Ausarbeitung ihrer Vorschläge für zulässige Gesamtfangmengen und Quoten für 1979 wird die Kommission von diesen Grundsätzen ausgehen, möchte hierzu aber folgende Bemerkungen machen.

2. Zulässige Gesamtfangmengen

Bei ihren förmlichen Vorschlägen für zulässige Gesamtfangmengen geht die Kommission von den besten wissenschaftlichen Gutachten aus, die zur Verfügung stehen. In nahezu allen Fällen handelt es sich hierbei um die Empfehlungen einer Gruppe von Wissenschaftlern, die auf Weisung der Mitgliedstaaten im September 1978 für die Kommission gearbeitet haben und deren Schlussfolgerungen, die ihrerseits auf früheren ICES-Empfehlungen beruhten, in dem vertraulichen Bericht an die Mitgliedstaaten vom 30. Oktober 1978 enthalten sind. Im weiteren Verlauf gab es dann noch Empfehlungen, die entweder von ICES (z.B. Kabeljau in IIIa und IV) oder aus anderen Quellen (z.B. Garnelen im ICNAF O-1) stammten. Für eine Reihe gemeinsamer Bestände sind endgültige zulässige Gesamtfangmengen in Konsultation mit den betreffenden Drittländern festzulegen; für einige Bestände werden zulässige Gesamtfangmengen als Schutz- oder Status quo-Massnahme in Fällen festgelegt, in denen der effektive Fischfang dies erfordert (z.B. Seelachs in VII, Scholle in VIa), oder in Fällen, in denen zulässige Gesamtfangmengen zur Vermeidung von Dumping angezeigt sind.

3. Drittländern vorbehaltene Fangmengen

Da die Verhandlungen mit den Drittländern noch laufen, ist die Kommission noch nicht in der Lage, in allen Fällen genau anzugeben, welche Mengen bei jedem Bestand für die Gemeinschaft sowohl in der Gemeinschaftszone als auch in den Zonen dritter Länder 1979 zur Verfügung stehen werden.

Bei ihren Vorarbeiten wird sie daher von vorsichtigen Annahmen hinsichtlich der für die Gemeinschaft 1979 zur Verfügung stehenden Mengen ausgehen, die Reserven für die Verteilung an Drittländer berücksichtigen.

4. Für die Gemeinschaft verfügbare Mengen

Die Kommission möchte darauf hinweisen, wie wichtig es ist, nicht im Zusammenhang mit zulässigen Gesamtfangmengen, wohl aber im Zusammenhang mit den für die Gemeinschaft zur Verfügung stehenden Mengen Prozentsätze zu erörtern. Diese Mengen würden sich mit den zulässigen Gesamtfangmengen in den Fällen decken, in denen die Bestände sich in vollem Umfang innerhalb der Gemeinschaftsgewässer befinden und für die keine Zuteilung an Drittländer erfolgt. Bei allen anderen Fischbeständen wird bei den Berechnungen oder Forderungen, die sich unmittelbar auf die Prozentsätze des zulässigen Gesamtumfangs beziehen, völlig unberücksichtigt gelassen, was zwangsläufig für den Fischfang dritter Länder vorzusehen ist; dies kann jedoch eine klare Beurteilung der Menge verhindern, die tatsächlich zur Verteilung auf die Mitgliedstaaten zur Verfügung steht.

5. Zuteilungskriterien

Nach Auffassung der Kommission müssen den Kriterien für die Zuteilung der Fischbestände der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten drei wesentliche Erwägungen zugrunde liegen. Die Kriterien müssen so beschaffen sein, dass der historische Fischereiaufwand berücksichtigt wird, damit keine unnötigen Änderungen oder Unterbrechnungen in den derzeitigen Fanggewohnheiten eintreten. Sie müssen im Einklang mit den Erfordernissen der Gebiete stehen, die besonders auf den Fischfang angewiesen sind; auch müssen sie zur Lösung von Problemen beitragen, die durch kürzlich erfolgte Veränderungen bei den Fanggewohnheiten der Fangflotten der Mitgliedstaaten aufgetreten sind, beispielsweise durch Änderung des Fischfangs auf internationaler Ebene.

Die Kommission ist sich bewusst, dass diese Erwägungen in gewisser Hinsicht widersprüchlich sind und dass in einigen besonderen Fällen eine Erwägung den Vorrang vor anderen haben muss. Doch glaubt die Kommission, dass sich diese Erwägungen in etwa miteinander in Einklang bringen lassen, wenn eine Zuteilungspolitik befolgt wird, die auf den nachstehend dargelegten Faktoren beruht. In diesem Zusammenhang möchte die Kommission darauf hinweisen, dass

Zuteilungskriterien nur einen Faktor unter anderen bilden, mit denen sich die vorerwähnten Erwägungen, insbesondere aber die Bedürfnisse bestimmter Gebiete, berücksichtigen lassen. Auch darf nicht ausser acht gelassen werden, dass sich die tatsächlichen Ergebnisse einer Anwendung der folgenden Kriterien, die in relativen Anteilen der einzelnen Mitgliedstaaten an den verschiedenen Beständen ausgedrückt sind, mit sich verändernden zulässigen Gesamtfangmengen auch verändern werden.

6. Ein grundlegendes Kriterium ist der historische Fischereiaufwand, der nach Auffassung der Kommission die traditionellen Fanggewohnheiten angemessen wiedergibt. Unter den gegenwärtigen Umständen würde es jedoch nicht zufriedenstellend sein, nur vom historischen Fischereiaufwand auszugehen, da dieser kein ausreichendes Bild von den Veränderungen bei den Fanggewohnheiten durch beispielsweise Veränderungen des Fischfangs im internationalen Zusammenhang vermittelt.

7. Zusätzlich zum historischen Fischereiaufwand hat die Kommission daher in ihren Vorschlägen für 1978 (im Januar 1978 und später geändert) auch dem zusätzlichen Kriterium von Verlusten in Gewässern dritter Länder Rechnung getragen. Veränderungen beim Fischfang im internationalen Zusammenhang sind tatsächlich für die Gemeinschaft im allgemeinen und besonders für einige ihrer Mitgliedstaaten von grösseren Folgen gewesen (KOM(77) 635 endg. und SEK (77) 4154). Die Kommission ist auch weiterhin der Auffassung, dass es die Solidarität der Gemeinschaft erfordert, diesen Folgen bei der Zuteilungspolitik Rechnung zu tragen, und behält dieses Kriterium bei.

8. Der Rat hat bereits formell anerkannt, dass es in der Gemeinschaft eine Reihe von Regionen gibt, in denen die ortsansässige Bevölkerung besonders auf den Fischfang angewiesen ist. In Übereinstimmung mit den Absichten des Rates, die namentlich in Anhang VII zu den Entschliessungen des Rates vom 3. November 1976, den Haager Entschliessungen, niedergelegt sind, wird die Kommission die besondere Lage der Grönlandfischer berücksichtigen und der Absicht des Rates Rechnung tragen, die ständige Weiterentwicklung der irischen Fischwirtschaft auf der Grundlage des Programms der irischen Regierung für die Entwicklung der irischen Fischwirtschaft zu gewährleisten. Schliesslich wird die Kommission berücksichtigen, dass der Rat die Notwendigkeit anerkennt, den Existenzbedürfnissen der von der Fischerei abhängigen örtlichen Bevölkerung in Teilen des Vereinigten Königreichs Rechnung zu tragen.

9. Während die Kommission in ihrer Haltung von den vorstehenden Zuteilungskriterien ausgeht, ist sie sich bewusst, dass künftige Änderungen, die im wirtschaftlichen, sozialen oder technologischen Bereich der Fischwirtschaft eintreten können, nicht durch übermässig starre Formulierungen verhindert werden dürfen. Gleichzeitig muss aber auch auf eine harmonische stetige Entwicklung der Fischwirtschaft in der Gemeinschaft Rücksicht genommen werden. Da sich also bei Anlegung der bestehenden Zuteilungskriterien Quotenprozentsätze ergeben, die bleibenden Wert besitzen, würden diese u.a. durch steigende Erträge beeinflusst, da die derzeitigen strikten Fangbeschränkungen und andere von der Kommission vorgeschlagene Erhaltungs- und Kontrollmassnahmen sich im Laufe der Jahre auswirken werden.

10. Eine gewisse Flexibilität ist natürlich notwendig, damit eine Situation gemeistert werden kann, die dann eintritt, wenn bestimmte wichtige Fischbestände, z.B. Hering, sich wieder erholt haben. Dann könnte sich eine Überprüfung der dann geltenden Verteilung von Beständen, die ersatzweise herangezogen wurden, wie beispielsweise Makrelen, als notwendig erweisen. In anderen Fällen könnte eine allmähliche Änderung der prozentualen Verteilung auf die Mitgliedstaaten insofern gerechtfertigt sein, als der derzeitige Zustand der Bestände eine ausreichende Berücksichtigung gewisser Kriterien oder Erfordernisse, beispielsweise Änderungen bei den Fangmöglichkeiten in Gewässern dritter Länder oder des Fischfangs dritter Länder in Gemeinschaftsgewässern, regionale Probleme ausserhalb der Regionen der Haager Entschliessungen usw., nicht möglich macht. Derartige allmähliche Änderungen bei der prozentualen Verteilung, die durch geeignete Regelungen bei Behandlung von Wachstumsfragen herbeigeführt werden könnten, könnten sich auch in einigen besonderen Fällen als angemessen erweisen, wenn bestimmte Gruppen von Fischern während der Erholung der betreffenden Bestände besonders hart betroffen waren.

11. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass eine Regelung für Wachstumsfragen nur zur Anwendung auf bestimmte wichtige Bestände in Frage kommt, bei denen damit gerechnet wird, dass als Ergebnis der Bestandserhaltungspolitik Wachstum von einiger Bedeutung eintreten wird. Die Anwendung dieser Regelung müsste zeitlich und sachlich so begrenzt werden, dass hierdurch

der Gesamtfischfang nicht völlig verändert würde; auch müssten die Auswirkungen dieser Anwendung im Falle der Verminderung eines Bestandes, auf den eine Wachstumsregelung angewandt worden ist, neutralisiert werden. Unangemessen wäre es, die Regelung für Wachstumsfragen auf kleine Bestände anzuwenden, bei denen die Erträge ständig optimal oder nahezu optimal sind; auch dürfte es schwierig, wenn nicht unmöglich sein, die Regelung auf gemeinsame Bestände irgendeiner Art anzuwenden, die von dritten Ländern im gleichen Umfang kontrolliert werden wie von der Gemeinschaft.

12. Wie im Falle der grundsätzlichen Überlegungen in Absatz 5 werden die vorstehenden Kriterien in einigen Fällen im Widerspruch zueinander stehen oder Anlass zu Anomalien geben. Bei Anwendung der verschiedenen Faktoren auf Grund der Haager Entschliessungen - praktisch wird dies in gewissem Masse für verschiedene Teile der Fischereizone der Gemeinschaft zutreffen - wird es im Falle beschränkter zulässiger Gesamtfangmengen dazu kommen, dass Fischer anderer Regionen nicht zum Fischfang zugelassen werden. In einigen Fällen würden die zulässigen Gesamtfangmengen nicht einmal die uneingeschränkte Anwendung der Haager Entschliessungen ermöglichen. Die Kommission hält daher eine umfassendere Lösung als die für 1978 vorgeschlagene für zweckmässig, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Durchführung der Haager Entschliessungen, sondern auch im Zusammenhang mit dem allgemeinen Zuteilungsproblem.

/...

13. Historische Rechte

Artikel 6 und 7 des Entwurfs der Grundverordnung sehen die Möglichkeit vor, die Grundsätze der Artikel 100 und 101 der Beitrittsakte auszudehnen und ihre Geltungsdauer über den 31. Dezember 1982 hinaus zu verlängern. Durch Artikel 6 und 7 wird daher die Frage nach der Ausübung historischer Rechte innerhalb einer Zone von 12 Seemeilen, von den Basislinien aus gerechnet, aufgeworfen.

14. Ausübung historischer Rechte

Die Kommission bleibt bei ihren Vorschlägen, die sich mit den allgemeinen Grundsätzen der Verträge decken. Doch möchte sie darauf hinweisen, dass die "besonderen Fangrechte", auf die sich Artikel 6 bezieht, noch nicht klar definiert worden sind; der Rat könnte daher dieses genauer prüfen wollen, um zu einer Konzeption grösserer Klarheit zu gelangen. Dies könnte sich auf die mengenmässigen, geographischen, jahreszeitlichen und anderen Merkmale der Ausübung besonderer Rechte beziehen und den Ausgangspunkt für eine Regelung der Ausübung historischer Rechte dienen, die so beschaffen ist, dass die Ziele von Artikel 6 Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden. Dieser Artikel bezieht sich auf "Schiffe, die herkömmlicherweise von den Häfen der betreffenden Küstenzone aus in diesen Gewässern Fischfang treiben".

15. Die Kommission erinnert daran, dass sie in ihrem Entschliessungsentwurf (KOM(78)39 endg.) vom 30. Januar 1978 Fangpläne als Mittel zur gegebenenfalls notwendigen Regelung der gegenseitigen Ausübung besonderer Rechte und des traditionellen Küstenfischfangs hingewiesen habe.

II. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung technischer Massnahmen zur Erhaltung der Fischbestände.

16. Schutzklausel

Wenn die Kommission eine Schutzklausel vorschlägt, die es ermöglicht, dass bestimmte dringende Erhaltungsmassnahmen von einem Mitgliedstaat unter besonderen Umständen getroffen werden, findet sie es aufgrund der zweijährigen Erfahrungen mit der Anwendung von Anhang VI der Haager Entschliessungen besonders wichtig, dass eine derartige Schutzklausel als fester Bestandteil in das institutionelle System der Gemeinschaft aufgenommen wird, und dass Massnahmen, die von einem Mitgliedstaat aufgrund der Schutzklausel getroffen werden könnten, im Rahmen der tatsächlichen Gemeinschaftsverfahren ergriffen werden. Derartige Verfahren sind im Entwurf von Artikel 17 des geänderten Entwurfs der Verordnung über die Erhaltung der Fischbestände enthalten.

17. Stintdorsch-Fangbeschränkungszone

Die Ausdehnung des Gebiets, in welchem der Fischfang mit kleinmaschigen Netzen (für Stintdorsch) verboten ist, ist im Grunde genommen eine Frage der Wahl zwischen den Erfordernissen des Fischfangs für die menschliche Ernährung und des Fischfangs für industrielle Zwecke, da keine der in Frage kommenden Fischarten vom Aussterben bedroht ist (hauptsächlich Schellfisch, Wittling, Stintdorsch). Die Kommission hat sich an ICES mit der Bitte gewandt, ihren diesbezüglichen früheren Bericht auf den neuesten Stand zu bringen und ihn unter Zugrundelegung der Bezugsgrößen zu erweitern, auf die sich die Gruppe von Wissenschaftlern der Mitgliedstaaten bei ihren Arbeiten in Brüssel im September geeinigt haben. Der ICES-Bericht wird nicht vor Februar 1979 vorliegen. Der Rat wird daher gebeten, diese Angelegenheit auf der Grundlage der derzeitigen Kommissionsvorschläge zu erörtern.

III. Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung bestimmter Massnahmen zur Überwachung der Tätigkeit von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft und Entwurf einer Entschliessung über die Einführung von Fangplänen.

18. Fangpläne

Artikel 12 und 13 dieses Verordnungsentwurfs bilden die allgemeine Rechtsgrundlage unter Anwendung mehrerer Kriterien, die noch zu erörtern sind, den Fischfang durch die Verwendung von Fangplänen zu überwachen. In dem Entwurf der Entschliessung des Rates über die Einführung von Fangplänen werden die Kriterien, Modalitäten usw. im einzelnen aufgeführt. Wie weiter oben erwähnt wurde, könnten Fangpläne im Zusammenhang mit der Ausübung historischer Rechte verwendet werden, sie könnten aber auch in grösserem Umfang in verschiedenen Teilen der Gemeinschaftszone zur Anwendung gelangen, da die Kommission der Auffassung ist, dass eine zusammenhängende Fischereipolitik, die alle Aspekte des künftigen Fischfangs erfasst, in Richtung auf eine breitere Anwendung verschiedener Arten von Fangplänen entwickelt werden könnte. Die Kommission möchte betonen, dass sie Fangpläne, bei denen das Gemeinschaftsrecht und die allgemeinen Grundsätze der Verträge eingehalten werden müssen, als ein nützliches Mittel zur besseren Kontrolle der Bestimmungen ansieht, die die Bewirtschaftung der Fischbestände betreffen, um so eine harmonische Entwicklung der verschiedenen Typen der Fischerei in der Gemeinschaftszone herbeizuführen. Ferner weist die Kommission darauf hin, dass sie im Namen der Gemeinschaft für die Aufstellung und Verwaltung der Fangpläne in enger Zusammenarbeit mit den jeweils in Betracht kommenden Mitgliedstaaten in jedem Einzelfall verantwortlich ist.

IV. Vorschlag für eine Richtlinie betreffend bestimmte Sofortmassnahmen zur Anpassung der Kapazitäten in der Fischwirtschaft und Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Gemeinschaftsmassnahme zur Umstruktuiierung der Küstenfischerei.

19. Die grundlegende Frage im Zusammenhang mit dem erstgenannten Vorschlag lautet, ob der Rat einem umfassenden Bündel gemeinschaftlicher Massnahmen zustimmt, die der Wirtschaft helfen sollen, sich mit finanzieller Unterstützung der Gemeinschaft auf die neue Situation umzustellen; im Zusammenhang mit dem zweiten Vorschlag fragt es sich, ob der Rat einer gemeinsamen Aktion zur Umstruktuiierung der Küstenfischerei und zur Förderung der Aquakultur zustimmt. Werden diese beiden Fragen bejaht, dann bleiben in den Entwürfen noch wesentliche Punkte, die in erster Instanz auf offizieller Ebene weiter geprüft werden müssen.

20. Die Kommission möchte jedoch darauf hinweisen, dass die vorgeschlagenen Strukturmassnahmen in engem Zusammenhang mit den Vorschlägen für die Politik im Bereich der Fischbestände stehen und dass sich die Notwendigkeit einer kohärenten Grundlage für eine Strukturpolitik in den vergangenen Jahren immer stärker bemerkbar gemacht hat. Ein Beschluss des Rates über diese Fragen muss daher in allernächster Zukunft gefasst werden.